

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 4.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighäuserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Die Militärfragen vor der Bundesversammlung. (Fortsetzung.) — Auch ein Wort zur Militärorganisation. — Scheibenbilder und Schießtabellen. — Antwort an Hrn. Dr. Fischer. — Verschiedenes: Die Vorrede zu den Rapporten des Obersten Stoffel.

Die Militärfragen vor der Bundesversammlung.

(Nationalrathssitzung vom 8. November 1871.)

(Fortsetzung.)

Ein Mitglied der Mehrheit der Kommission (Hr. Stämpfli) fand sich veranlaßt, die Finanzverhältnisse noch näher zu beleuchten und damit noch folgende Erwägungen zu verbinden: Die allgemeine Militärorganisation sei auch bis jetzt schon von der Bundesgesetzgebung bestimmt worden, so daß den Kantonen nur noch übrig geblieben, die innere Einteilung der Mannschaften, deren Formation zu taktischen Einheiten und die Entscheidung darüber, wie die Lasten zwischen den Kantonen und den einzelnen Mannschaften getragen werden sollen. Diese Funktionen würden nun allerdings aufhören, allein damit verlören die Kantone kein Recht, vielmehr würden sie nur einer Last überhoben. Die Instruktion der Infanterie haben bis jetzt allerdings die Kantone besorgt, allein auch nach der gegenwärtigen Verfassung hätte eine größere und selbst vollständige Centralisation in dem Ermessen des Bundes gelegen. Zudem bestimme der Bund, wie lange und wie instruiert werden soll, und den Kantonen liege bloß ob, zu vollziehen und zu bezahlen, so daß auch in dieser Richtung von einer Einbuße nicht die Rede sein könne. In Beziehung auf Bewaffnung und Ausrüstung habe der Bund ebenfalls schon jetzt einen Theil des Materials anzuschaffen, nämlich die Ergänzungsgeschütze und theilweise auch Positionsgeschütze, die Pontons und das Sanitätsmaterial. Der Bund bestimme, wie die Waffen beschaffen sein sollen und er schreibe für die Gewehre die Ordonnanz vor, ja er habe seit 1863 selbst großmüthig einen Theil der Anschaffungskosten übernommen, so zwei Drittel der Kosten für das sog. kleine Gewehr und drei Viertel

für die Hinterlader. Er habe somit in neuerer Zeit bereits finanziell das Meiste getragen, und wenn er künftig Alles bestreiten wolle, so werden damit jedenfalls die Kantone nichts verlieren. — Ähnlich verhalte es sich mit der Kleidung, bezüglich welcher vom Größten bis zum Kleinsten die Ordonnanz lediglich vom Bunde ausgegangen.

Zur eigentlichen Verwaltung übergehend, so habe den Kantonen bekanntlich in personeller Beziehung zugestanden: die Aushebung, die Ausmusterung, der Urlaub und die Entlassung. Diese Funktionen werden ihnen aber auch nach wie vor bleiben, nur werde der Bund schon deshalb eine energischere Oberaufsicht eintreten lassen müssen, weil namentlich bei der Aushebung von einzelnen Kantonen vielfach mit großer Willkür verfahren worden sei. So habe es Kantone gegeben, die von 1000 Seelen bloß 2—3 Mann ausgehoben, während andere 6—7 Prozent herangezogen hätten, was namentlich auch zu der Klage über Ungleichheit in Handhabung der Wehrpflicht Veranlassung gegeben habe.

Im Uebrigen werden die Verwaltungsfunktionen ungefähr für die Kantone dieselben sein wie bis dahin; so werden sie ihre Kommissariate behalten und ebenso ihre Depotverwaltungen, nur mit dem Unterschied, daß künftig die Beamten ohne Zweifel vom Bund ernannt würden.

Ähnlich verhalte es sich mit der Zeughausverwaltung, da das Material nicht aus den Kantonen weggezogen werde, sondern da, wo es sich jetzt befinde, auch verbleibe und damit den Vortheil einer raschen Mobilisirung auch für die Zukunft sichere. Das Kriegsmaterial dürfe übrigens nicht als ein Vermögen im gewöhnlichen privatrechtlichen Sinn aufgefaßt werden, vielmehr sei daran eine ausdrückliche Zweckbestimmung geknüpft. Ueberdies sei die-